Der Brieger
Bürgerfreund,
Eine Zeitschrift.
No. 48.
Brieg, den 30. November 1821.
Verleger Wohlfahrt. Redacteur Boysen.

Michael Alenzer
oder
die Rache verschmähter Liebe.

(Wahre Begebenheit.)

Michael Alenzer ward in H., einem kleinen Dorfe in der Donau-Gegend geboren; sein Vater war ein armer Söldner, der mehrere Kinder hatte, und schon in Michels früher Jugend starb; seine Mutter lebte bis vierzehn Tage vor ihres Sohnes Mordthat. Michel hatte keine Schulen besucht, konnte nicht schreiben, und lernte erst in spätern Jahren durch eignen mühseligen Fleiß lesen. Dennoch gab er seinen Aeltern das dankbare Zeugniß, ihm eine gottesfürchtige, rechtliche Erziehung gegeben zu haben, und der allgemein gute Ruf, in dem Michel stand, bewieß, daß diese Erziehung Früchte ge-

bracht hatte. Einige zwanzig abgehörte Zeugen bewährten seinen Fleiß, Nüchternheit, Verträglichkeit, geschickten Berufseifer, sparsames Leben und Dienstbereites Gemüth. Durch seiner Aeltern Armuth genöthigt, diente Michel vom siebenten Jahre an, erst als Hirtenknabe, später als Ackerknecht, stets in der Nähe seines Geburtsorts, unter den Augen derer, die ihn von Kindheit an gekannt. Er wechselte oft seinen Dienstherrn, aber meistens aus zufälligen, nicht von ihm herrührenden Ursachen; nur einmahl bekam er seinen Abschied, weil er, von Andern aufgehetzt, seinem Herrn unehrerbietige Reden gab. Dieses öftere Wechseln im Dienst ist ihm um so weniger zu verdenken, weil es in seiner Gegend leider ziemlich allgemein ist und auch von rechtlichem Gesinde oft aus bloßem Wankelmuthe geübt wird. Er war gesund, wohl gebaut, aber nicht besonders stark; zu der Zeit, wo er seine Mordthat beging, hatte er sich, nach sechs und zwanzigjährigen Dienstjahren, 250 Gulden erspart, und in kleinen Summen bei Bauersleuten auf Zinse gelegt. In früheren Jahren hatte er schon einmal geliebt, die Verbindung aber aus unbekannten Ursachen aufgegeben, worüber er jedoch, wie er sich beim Verhöre ausdrückte, sehr froh gewesen war. Die Entfernung von dem andern Geschlecht mußte ihm nicht schwer werden, da sein ganzes Wesen ernst, den Gelagen abgeneigt: und er stets von wenig Worten war. Im Sammer 1815 war es vier Jahre, daß er in W., einem Dorfe in Günzthal, mit Ottilie Saumweber, einem gar nicht schönen Mädchen von 25

Jahren

Jahren, bei demselben Herrn diente. Ottilie scheint die ersten Schritte gemacht zu haben, um ihn zu einem Einverständniß zu bringen. Er scheute sich davor, stellte ihr vor, wie sie Beide ohne Anverwandte und Erbe, ohne ein hinlängliches Kapital zum Ankauf eines Gutes, an keine Verbindung denken dürften. Ottilie erklärte, sich vor diesen Hindernissen nicht zu scheuen, und bessere Zeiten abwarten zu wollen. Endlich überließ sich Michel seiner Liebe zu ihr mit einer Heftigkeit, die wohl bewieß, daß es diese Empfindung sey, die alle Kräfte seiner Seele aufzuregen vermöge. In der Zeit, wo sich diese Verbindung entschied, war Michel nach dem Zeugniß seines damahligen Herrn und seiner Mitbedientin, zornmüthig und finster gewesen; aber späterhin beklagte sich Niemand mehr über diese Verstimmung, sie hatte auch, so lange sie dauerte, keinen Einfluß auf seine Pflichterfüllung, er blieb fleißig, gehorsam, nüchtern, und das blieb er, wie sehr auch die Leidenschaft sein Inneres zerriß, bis zur Stunde seines Mordes.

Sein Mädchen ward endlich schwanger von ihm, und mußte deshalb zu ihrem Vater, der ein unbemittelter Söldner und Leinweber in dem benachbarten Dorfe Rinden war, zurückgehen. Nach den einfachen oder erschlafften Sitten jener Gegend — denn sie sind ursprünglich einfach, und noch ist die Erschlaffung mit der Einfachheit oft unverkennbar vermischt — ist ein solcher Vorgang nicht besonders schimpflich. Die erste Entdeckung veranlaßt einen heftigen Auftritt der Familie; nachher willigen die

Aeltern

Aeltern meist ein, die Geschwängerte während des Kindbetts zu sich zu nehmen, verpflegen auch das Kind, um der Tochter Mittel zu geben, einen neuen Dienst zu suchen, und der Liebhaber sieht diesen Vorfall als eine sehr entscheidende Verbindlichkeit an, die Geschwächte zu ehelichen. Stirbt das Kind, so halten sich beide Theile für frei, wenn nicht besondere Neigung sie bindet, und die Vergangenheit steht einer anderweitigen Versorgung des Mädchens nicht weiter im Wege.

Michel hielt die Geburt seines Kindes für eine rechtliche Verpflichtung und that, was in seinen Kräften stand, für sein Wohlseyn zu sorgen. Er baute ein Fleckchen mit Lein (eine Begünstigung, welche die Bauern jener Gegend ihrem Gesinde erlauben), um durch dessen Ertrag für Kleidung und Reinlichkeit seines Kindes zu sorgen; er gab auch Ottilien zehn Gulden baares Geld, die Kosten ihres Kindbettes zu bestreiten. Nach dem sehr früh erfolgten Tode des Kindes blieb Michel seiner Liebe unwandelbar treu; das Mädchen ließ ihn aber merken, daß sie ihre Verbindung nicht weiter fortsetzen wolle, theils weil sie ihn nicht mehr möge, theils, weil sie fürchtete, aufs Neue einen Fehltritt zu begehen, und sie bei ihrer gegenseitigen Armuth auch keine Aussicht hatten, sich jemals heirathen zu können. Von dieser Erklärung an erwachte unbändige Leidenschaft in Michels Brust. Der Gedanke, das Mädchen aufgeben zu sollen, zerriß sein Herz: er verfolgte sie mit Bitten und Drohungen, und glaubte auch oft sich mit ihrer fortgesetzten Neigung

und

und Treue schmeicheln zu können. Bald kam es ihm aber zu Ohren, daß Ottilie bei Bekannten leichtsinnig eingestand, daß sie den Michel gar nicht mehr möge und nur, um seinem ungestümen Zorn zu entgehen, ihn noch mit Liebe täusche und mit Hoffnungen hin halte! diese Schmach empörte seinen Stolz, so wie ihr Treuebruch seine Liebe, und die abgehörten Zeugen lassen vermuthen, daß ein Ehepaar, bei dem Ottilie gewöhnlich spinnen ging, wohin Michel nach Landessitte kam, ihr den Hof zu machen, von da an mit müßiger, obgleich ganz unabsichtliche Dazwischenträgerei, geschadet habe. So wild die Leidenschaft in Michels Busen stürmte, erfüllte er doch fortwährend seine Dienstpflichten; machte Niemand zu seinem Vertrauten, und, so deutlich man ihm Gram und Trübsinn ansah, klagte er doch nie.

In dieser Spannung gingen anderthalb Jahre seit dem Tode des Kindes hin. In dieser ganzen Zeit lebten diese beiden Menschen nicht an demselben Orte, aber nahe genug, um Michel es leichtt zu machen, Ottilien jeden Feyertag zu sehen, und ihr, ihren Einfluß auf ihn fortzusetzen. Nun ward aber Micheln zu getragen, daß Ottilie den Heiraths-Vorschlägen eines Bauern aus W., dem Dorfe, wo sie Michel zuerst hatte kennen lernen, Gehör gäbe. Wahrscheinlich erfuhr er es zuerst durch dieselben Leute, bei denen er seine Zusammenkunft mit Ottilie gehabt hatte; seine Nebenmagd sagte aus, da sie ihm diese Nachricht mitgetheilt habe, sey er in den heftigsten Zorn ausgebrochen, habe Ottilien

Tod

Tod und Mordbrand angedroht, und sich so leidenschaftlich betragen, daß sie allsobald davon still geschwiegen habe.

Die erste Erklärung, die er mit Ottilien über diesen Gegenstand hatte, mochte wohl eben stürmisch seyn; sie läugnete die Wahrheit der Nachricht gar nicht ab, gestand ein, daß er ihr mehr wie gleichgültig sey, und daß sie die Gelegenheit, einen Mann zu bekommen, nicht entgehen lassen möchte.

Diese Erklärung widerholte sie mehrmals, und sogar mit so hartem, rohem Spott, daß es kaum zu begreifen ist, wie Michel bei seiner ungestümen Leidenschaft einer überraschenden That gegen sie widerstehen konnte. Von der Zeit an ging aber auch seine Leidenschaft in die fixe Idee über: Ottilie müsse jeden Gedanken an eine anderweitige Verbindung aufgeben, oder ihm seine Geschenke zurückgeben. Diese beiden Forderungen sind sich an Werth so ungleich, daß wir anfangs die letzte nicht mit der heftigen Liebe des Menschen vereinen können. Wir müssen uns ganz in seine Lage versetzen, um zu begreifen, wie die Verweigerung von funfzig Gulden — denn so hoch schlug er den Werth seiner Geschenke an — in gleiche Linie mit der Treue einer Geliebten gesetzt werden konnte. Funfzig Gulden sind viel für einen Menschen, der in sechs und zwanzig mühseligen Dienstjahren, und durch strenge Sparsamkeit ein Kapital von 250 Gulden erwerben konnte. Sie sind das Fünftheil von dem Preis seines Lebens. Aber ich glaube nicht, daß ihm diese Summe als Geldeswerth so am Herzen lag,

daß

daß er auf ihre Verweigerung, so wie auf Ottiliens Untreue, mit Mord und Brand drohte. Ich glaube, sie wurden ihm, da seine Liebe und seine Verzweiflung gar keinen Werth für das Mädchen mehr hatten, zum Repräsentanten seiner Rechte auf sie, zu der Summe, mit der sie ihre Freiheit, die er durchaus für veräußert ansehen wollte, einlösen müsse. Sein unklarer, bestürmter Sinn bedurfte einer Bedingung von Möglichkeit, das Mädchen zu verlieren. Er ergriff diese, um über sie hinaus nicht blicken zu brauchen. Ottilie und späterhin ihr Vater, schlugen ihm seine Forderung um die Rückgabe seiner Geschenke beharrlich ab; und hörten seine Drohungen mit einer Gleichgültigkeit an, die hinlänglich beweist, wie wenig Michels Betragen ihn je in den Verdacht gebracht hatte, einer gewaltsamen That fähig zu seyn. Wie weit er seine Drohungen erfüllen wollte, hat sich Michel unklar gemacht. Das er nie gesonnen gewesen sey, Feuer an Ottiliens Haus zu legen, versicherte er mit Zuversicht, weil er nie Andere in Schaden hätte bringen wollen. Ottilien wollte er strafen; was sie am elendesten machte, wollte er thun. Im Anfang seines Zwiespalts hatte er oft den Gedanken, sich in's Wasser zu stürzen; aber seit er überzeugt war, Ottilie liebe ihn nicht mehr, war das keine Strafe für sie. Er hätte sie ermordet — aber das schien ihm nicht genug: er wollte das Kränkendste für sie thun — und in diesem langen furchtbaren Streite fiel es ihm kein einziges Mahl ein, ihren neuen Geliebten, seinen Nebenbuhler zu verletzen.

Diesen

Diesen Umstand kann ich mir mit gar nichts erklären, was in der menschlichen Natur, nicht einmal, was in den rohen Sitten seiner Volksklasse gegründet wäre. Bei ihren persönlichen Zusammenkünften trifft ihn sein Zorn nie persönlich, so wild und ungemessen er ist, ohne daß es diesen Begünstigten sehr rührt. Kurz vor der Katastrophe hörte Michel: daß Ottilie den nächsten Tag mit ihrem neuen Verlobten auf einen benachbarten Jahrmarkt gehen würde. Dieses ist die einzige Gelegenheit, wo Michel im Trunk übernommen erscheint. Er ging gegen eilf Uhr am Abend vor des Nebenbuhlers Haus, klopfte ihn aus dem Schlaf, und warnte ihn, morgen Ottilien nicht zum Markte zu begleiten, denn er würde sich beeilen, von seinem Militär-Vorspann frühzeitig nach Hause zu kommen und sie dann auf dem Markte aufsuchen; fände er sie, so stieß er sie an seiner Seite nieder. — Der Mensch antwortete mit vieler Ruhe: in dem Falle würde er nicht auf den Markt gehen, und wollte überhaupt mit Ottilien nichts mehr zu schaffen haben, bis sie Beide mit einander sich abgefunden hätten. Es gäbe ja noch andere Mädchen in der Welt, wenn er eines wollte. Wenn er ihm aber ein andres Mahl etwas zu sagen habe, solle er zu einer gelegnern Zeit kommen. Michel war mit diesem Bescheid zufrieden, und ging, trotz des Rausches, ruhig nach Hause.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In unsern Bekanntmachungen vom 24ten July und 24ten August, endlich 30ten Sept. d. J., haben wir das Publikum auf das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien bereits aufmerksam gemacht; bei den fortdauernden Zudringlichkeiten der Lotterie-Einnehmer Heine, Sohn & Compagnie zu Hamburg sehen wir uns jedoch veranlaßt, nachstehende Bekanntmachung der Hochlöbl. Königl. General-Lotterie-Direction d. d. Berlin den 4ten October c. zur Warnung, wie folget zur öffentlichen Kentniß zu bringen.

Wiewohl die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurt a. M. und Hamburg früherhin ersucht worden sind, ihre Lotterie-Einnehmer zu veranlassen, sich der zudringlichen Zusendung von Lotterie-Loosen an Einwohner der Königl. Preuß. Staaten, bey Vermeidung der Loosen-Vernichtung, zu enthalten: so haben diese Einnehmer dennoch nicht allein ihre Loosen-Versendungen nach wie vor fortgesetzt, sondern es sind auch seit einiger Zeit häufiger als je aus allen Provinzen des Staats über Belästigungen dieser Art von Personen aller Stände Klagen geführt worden. Besonders aber haben es sich die Lotterie-Einnehmer Heine, Sohn & Comp. zu Hamburg zum Geschäft gemacht, unberufener Weise alle Theile des Staats mit Hamburger Lotterie-Loosen zu überschwemmen, und sich sogar erlaubt, diejenigen, welche der allerhöchsten Verordnung vom 7ten December 1816. gemäß, die ihnen auf diese Weise zugekommenen Loose den Polizey-Behörden ihres Wohnorts zur Kassation überliefert, in unfrankirten Briefen mit öffentlichen Aufforderungen zur Zurücksendung der Loose zu bedrohen.

Da

Da verschiedene Einwohner des Staats sich durch diese Drohungen, so wie durch anderweitig angewandte Mittel haben verleiten lassen, die ihnen zugekommenen Loose zum Spiel an sich zu behalten, und deshalb in Folge gerichtlicher Untersuchung, in die gesetzliche Strafe genommen worden sind; so finden wir uns hierdurch veranlaßt, dem Publikum die vorgedachte Allerhöchste Verordnung, welche im Auszuge dahin lautet:

§. 1.

„Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit „oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, „und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, „oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und „außerdem eine fiskalische Strafe von 200 Thlr. „für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die „ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose „auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach „dem Empfang der Polizey-Behörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet „die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher „ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

„Wer sich dem Verkauf der Loose auswärtiger „vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittels-Person befördert, soll, „ohne Rücksicht auf den dabey beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte „fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von „300 Thlr. erlegen.

§. 5.

§. 5.

„Von allen vorstehend §. 1. und 2. bestimmten
„fiskalischen Geldstrafen, erhält der Denunziant
„die Hälfte.“

hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedermann zu warnen, keine dergleichen ihm zugekommenen fremden Lotterie-Loose über den in vorerwähnter Verordnung bestimmten Zeitpunkt hinaus an sich zu behalten, sondern sich solcher sofort in der angeordneten Art zu entledigen, um sich nicht dem Verdachte des beabsichtigten Spiels in fremden Lotterien, und dadurch gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung auszusetzen.

Dagegen ist Niemand verpflichtet, wenn späterhin in Bezug auf solche vorschriftsmäßig zur Kassation abgelieferte Loose von Seiten der auswärtigen Lotterie Agenten schriftliche Aufforderungen entweder zur bestimmten Erklärung wegen Annahme der Loose, oder zur Bezahlung derselben mit beygefügten Drohungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, an ihn ergehen, sich auf eine Beantwortung von dergleichen Zuschriften einzulassen.

Für den Fall aber, daß Briefe dieser Art von Seiten der Einnehmer Heine, Sohn & Comp. nicht postfrey gemacht worden seyn sollten, sind zur Wieder-Erstattung des den Empfängern ungebührlich verursachten Porto die nöthigen Einleitungen getroffen. In dieser Hinsicht werden die respektiven Königl. Polizey-Behörden, an welche dergleichen Briefe eingeliefert werden, hiermit ersucht, solche gefälligst wieder mit dem Dienstsiegel zu verschließen, und selbige demnächst an die Einlieferer zurückzugeben, welchen, nach der vom Königl. General-Postamt getroffenen Anordnung, das erlegte Porto von dem Postamte des Orts gegen Abgabe der Briefe,

auf

auf welchen der entnommene Vorschuß zu bemerken ist, wieder erstattet werden wird.

Brieg, den 19ten November 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Eine von uns veranlaßte Revision wegen der ausgestellten Blumen-Gefäße, hat uns überzeugt; daß das Verbot der Ausstellung derselben ohne gehörige Befestigung, zum großen Theil ins Vergessen gekommen. Wir bringen daher solches hiermit in Erinnerung mit dem Bemerken: daß die Uebertreter unnachsichtlich in Einen Rthlr. Polizeystrafe werden genommen werden. Brieg, den 22sten November 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Ein Königl. Infanterie-Gewehr, österreichischer Gattung, ist kürzlich zur Nachtzeit aus den Kasernen entwandt worden. Wir fordern daher Jedermann, dem ein dergleichen Infanteriegewehr zum Kauf angeboten werden sollte, besonders aber die Büchsenmacher und Schlossermeister, denen es etwa zur Abänderung gebracht werden sollte, hiermit auf, den Verkäufer oder Inhaber des Gewehrs anzuhalten, und weitern Untersuchung dem Königl. Polizey-Amte zu gestellen. Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird als Diebstahlshehlerei angesehen und bestraft werden.

Brieg, den 22sten November 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Bekanntmachung.

Es soll in Termino den 10ten künftigen Monats c. Vormittags um 10 Uhr, in der Raths-Sessions-Stube der, zwischen der Bude des Victualien-Händler Richter gelegene Bauden-Platz öffentlich an den Meistbiethenden veräußert werden; wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiermit vorgeladen werden.

Brieg, den 24sten Novemember 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Einnahme des hiesigen Wege- und Wasser-Zolles soll nach dem von uns bestättigten Beschluße der Stadtverordneten-Versammlung vom 1ten Jann. 1822 ab, anderweitig auf drei nach einander folgende Jahre an den Meistbiethenden verpachtet werden. Zur Annahme der Gebothe auf die Stadtzoll-Pacht, steht ein Termin auf den 17. Dezember 1821 Vormittags 10 Uhr in hiesiger Raths-Sessions-Stube an, und es werden zu demselben in den bezeichneten Ort und der bestimmten Stunde zu erscheinen, pacht- und kautionsfähige Personen hiermit vorgeladen, um ihre Gebothe abzugeben. Die Verpachtungs-Bedingungen können vom 8ten künftigen Monats ab, in der Raths-Registratur inspizirt werden. Brieg, den 27. Novbr. 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung
wegen Getreide-Verkauf.

Zur öffentlichen Veräußerung des beim Königl. Domainen-Amte Brieg pro 1821 einzuliefernden Zins-Getreides, bestehend in

85	Scheffeln	2	Metzen	Weitzen,
94	—	$2\frac{1}{2}$	—	Roggen,
24	—	1	—	Gerste,
517	—	$10\frac{1}{2}$	—	Hafer,

in preußischem Maas,

ist auf den Zehnten December a. c. ein Licitations-Termin im Königl. Creis-Steuer-Amte zu Brieg anberaumt worden, in welchem die gedachten Naturalien in verschiedene Quantitäten getheilt, ausgeboten werden sollen; jedoch wird zu Ertheilung des Zuschlages zum Verkauf die Genehmigung einer Königl. Hochpreislichen Regierung zu Breslau vorbehalten, und es bleiben die Meistbietenden, welche bald im Termine den vierten Theil des gebotenen Kaufgeldes als Caution deponiren müssen, bis zum Eingange der Approbation

bation der vorerwähnten hohen Behörde an ihre Gebothe gebunden. Es werden daher die Cautions- und Zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch vorgeladen, am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr sich hierselbst einzufinden. Brieg, den 21ten November 1821.

Königl. Preuß. Creis-Steuer- und Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung
wegen Getreide-Verkauf.

Zum öffentlichen Verkauf des pro 1821 von den Einsaaßen in den Königlichen Briegschen Domainen- und Stift-Amts Dorfschaften nach Brieg einzuliefernden Zins-Getreides, bestehend in

3 Scheffel 6½ Metze Weitzen,
143 Scheffel ⅔ Metze Gerste,
443 Scheffel 19½ Metze Hafer,
in Preußischem Maas,

ist auf den dreißigsten des laufenden Monates Novbr. ein Licitations-Termin anberaumt worden, welcher, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Breslau, im hiesigen Königlichen Creis-Steuer-Amte abgehalten werden wird.

Die Kauflustigen haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hierselbst einzufinden, wo ihnen die Veräußerungs-Bedingungen, bekannt gemacht werden sollen; jedoch können nur Cautions- und Zahlungsfähige Personen an der Licitation Theil nehmen, da die Meistbietenden bald im Termine den vierten Theil des gebothenen Kaufgeldes als Caution deponiren müssen, und bis zum Eingange der Approbation der vorhin erwähnten hohen Behörde an ihre Gebothe gebunden bleiben.

Brieg, den 11ten November 1821.

Königl. Preuß. Stifts-Amts-Administration.

Zur Nachricht für das resp. Publikum.

Die Erhebungs-Rollen der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die Jahre 1822 bis 1824 incl. entrichtet werden sollen, sind angekommen und für 3 ggr. Courant auf dem unterzeichneten Post-Amte zu erhalten.

Brieg, den 10ten November 1821.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Schneege.

Anzeige.

Durch Herrn Korn dem ältern in Breslau, wurde mein Commissions-Lager mit nachstehenden Taschenbüchern auf das Jahr 1822 vermehrt, welche bey mir, wie in oben genannter Buchhandlung für den festgesetzten Ladenpreis zu haben sind. — Allmanach dramatischer Spiele zur geselligen Unterhaltung auf dem Lande, angefangen von Kotzebue, fortgesetzt von mehreren, mit Kupfern 1 Rthlr. 27 sgl. — Beckers Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, herausgegeben von Kind, mit Kupfern 2 Rthlr. 8 sgl. — Cornelia Taschenbuch für deutsche Frauen, herausgegeben von Schreiber, mit Kupfern 1 Rthlr. 20 sgl. — Frauentaschenbuch von Baron de la Motte Fouque, m. Kupfern 2 Rthlr. 8 sgl. Gotaischer Genealogischer Taschen Kalender, m. Kupfern, 1 Rthlr. 5 sgl. — Minerva, Taschenbuch auf das Jahr 1822, mit Kupfern, 2 Rthlr. 8 sgl. — Penelope, Taschenbuch der Eintracht und Häuslichkeit, gewidmet von Theodor Hell, 1 Rthlr. 20 sgl. — Rheinisches Taschenbuch mit Kupfern. 1 Rthlr. 27 sgl — Rheinblühten, Taschenbuch mit Kupfern, 1 Rthlr. 27 sgl Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, mit Kupfern, 2 Rthlr. — Taschenbuch der Liebe und Freundschaft, herausgegeben von St. Schütze, mit Kupfern, 1 Rthlr. 20 sgl. — Urania, Taschenbuch mit Kupfern, 2 Rthlr.

15

15 sgl. — Vergißmeinnicht, von H. Clauren, mit Kupfern, 2 Rthlr. — Wintergarten, herausgegeben von S. Schütze, mit Kupfern, 1 Rthlr 15 sgl.

Carl Schwartz, Bibliothekar.

Zu vermiethen.

Ein gut meublirtes Zimmer, auch wenn es verlangt wird, Bette dazu, ist zu vermiethen. Wo? erfährt man in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey.

Auf der Mühlgasse in No. 63 ist ein Pferdestall und Heuboden zu vermiethen und bald zu beziehen.

Auf der Oppelnschen Gasse in No. 163 ist auf gleicher Erde eine Stube nebst Pferdestall zu vermiethen und kommendes Neujahr zu beziehen.

Gestohlen. Meinem Hunde ist das Halsband wahrscheinlich abgenommen worden, worauf die Worte: „dem Major Eisenschmidt Brieg 246 gehörig" stehen. Wer mir zu dessen Wiederlangung behülflich seyn kann, erhält eine gute Belohnung.

Anzeige. Ein Paquet in schwarzer Wachsleinwand, worin ein paar feine blautuchene Beinkleider, eine Weste, Hemden, Vorhemdchen, ein fein seidner Schwal, ein geschriebnes Destillateurbuch mit dem Namen Sander, u. d. m. befindlich waren, ist einem Reisenden hieselbst vom Wagen abhänden gekommen. Demjenigen ehrlichen Finder, der diese Sachen auf dem Polizey-Amte abgiebt, erhält eine angemessene Belohnung; wogegen wir aber Jedermann für den Ankauf dieser Sachen warnen, und zu deren Anhaltung und Ablieferung an uns gegen eine Belohnung hiermit auffordern.

Brieg, den 29sten November 1821.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

Verloren. Donnerstags den 22ten d. M. ist entweder in dem Saale des Herrn Donat oder von da bis an das Neißer Thor ein goldener Reifen-Ohrring mit einem Stein verloren gegangen. Wer denselben gefunden und in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey abgiebt, erhält daselbst eine gute Belohnung.